



Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium vom 06.12.2022

Aufgrund von §§ 60 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 6, 61 Abs. 2 Satz 2, 63 Abs. 2 und 64 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1 ff), in der Fassung von Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26.10.2021 (GBl. S. 941), §§ 7 Abs. 4, 9 Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15.09.2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 9 des 4. HRÄG, §§ 20 Abs. 3, 33 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S. 489 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.06.2021 (GBl. S. 518 ff) hat der Senat der Universität Ulm am 16.11.2022 die folgende Satzung über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium (ZIS) beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufnahme des Studiums
- § 2 Studienjahr, Studienbeginn
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Antragspflicht, Form, Fristen, Portale und elektronische Kommunikation
- § 5 Antrag auf Zulassung
- § 6 Zulassung
- § 7 Bewerbung im öffentlichen Interesse und Härtefallquote
- § 8 Losanträge
- § 9 Studienorientierungsverfahren
- § 10 Einstufung in das zweite oder ein höheres Fachsemester
- § 11 Antrag auf Immatrikulation
- § 12 Immatrikulation, Studierendenausweis
- § 13 Fortsetzung des Studiums (Rückmeldung)
- § 14 Beurlaubung
- § 15 Exmatrikulation
- § 16 Studienplatztausch
- § 17 Doktorandinnen und Doktoranden, Eignungsfeststellungsverfahren
- § 18 Zeitstudierende/Modulstudierende
- § 19 Forschende Studierende
- § 20 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 21 Studien, zur Vorbereitung auf das Studium oder die Promotion
- § 22 Bescheide
- § 23 Inkrafttreten; Übergangsregelungen

§ 1 Aufnahme des Studiums

- (1) Die Aufnahme des Studiums an der Universität Ulm ist über die Tatbestände von § 60 Abs. 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hinaus entsprechend § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG auch für die Immatrikulation von Studierenden anderer Hochschulen zum Studium einzelner Module mit Erwerb von Leistungspunkten möglich.
- (2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen setzt die Immatrikulation eine Zulassung voraus. Der Wechsel des Studiengangs bedarf einer erneuten Immatrikulation, in zulassungsbeschränkten Studiengängen einer erneuten Zulassung. Von einer erneuten Zulassung ausgenommen sind zulassungsfreie Masterstudiengänge mit Bachelorabschlüssen der Universität Ulm, die zu gleichen Masterstudiengängen oder Masterstudiengängen derselben Fachrichtung berechtigen und der Wechsel innerhalb der Universität Ulm in ein zulassungsfreies Fach des Masterstudiengangs Lehramt am Gymnasium mit einem Bachelorabschluss Lehramt am Gymnasium der Universität Ulm im gleichen Fach. Für zulassungsfreie Masterstudiengänge mit Bachelorabschlüssen der Universität Ulm, die als Auswahlkriterien u.a. fachspezifische Studieneignungstests oder Auswahlgespräche vorsehen, gilt abweichend von Satz 3 Satz 1. Ausländische und Staatenlose Personen, die Deutschen im Sinne des Zulassungsrechts nicht gleichgestellt sind, bedürfen für die Immatrikulation grundsätzlich einer Zulassung.
- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung und Immatrikulation ergeben sich aus dem Hochschulzulassungsgesetz des Landes Baden-Württemberg (HZG) und den dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO), den §§ 58 ff. des LHG Baden-Württemberg und den nachstehenden Regelungen sowie den fachspezifischen Zulassungssatzungen (Zugangs- und Auswahlssatzungen) der Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Ulm. Kooperationsverträge mit anderen in- und ausländischen Hochschulen können von satzungsrechtlichen Regelungen der Universität Ulm abweichen.

§ 2 Studienjahr, Studienbeginn

Das Studienjahr beginnt am 1.10. und endet am 30.09. des Folgejahres. Die Studienhalbjahre reichen vom 1.10. bis zum 31.03. des Folgejahres (Wintersemester) und vom 1.04. bis 30.09. (Sommersemester).

Soweit in den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen sowie Zulassungssatzungen nichts Abweichendes geregelt ist, erfolgt der Studienbeginn in dem ersten Fachsemester der Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor zum Beginn des Wintersemesters und in dem ersten Fachsemester der Studiengänge mit dem Abschluss Master sowie im höheren Fachsemester aller Studiengänge jeweils zum Beginn des Winter- und Sommersemesters.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Die Universität Ulm ist zuständig für die Zulassung in ihren Studiengängen nach Maßgabe des HZG und der hierzu ergangenen Vorschriften. Die Universität Ulm kann hierbei die von der Stiftung für Hochschulzulassung gemäß § 8 HZG und § 19 HZVO i.V.m. Artikel 4 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung angebotenen Dienstleistungen, insbesondere das Dialogorientierte Serviceverfahren (im Folgenden: DoSV), in Anspruch nehmen.
- (2) Soweit Studiengänge in das Zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, unterliegt das Verfahren den für die Zentralstelle geltenden Vorschriften.

- (3) Die Universität Ulm kann Aufgaben und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Bewerbungen an Dritte übertragen.
- (4) Die Universität Ulm ist unbeschadet des Absatz 1 zuständig für die Immatrikulation in ihre Studiengänge.

§ 4 Antragspflicht, Form, Fristen, Portale und elektronische Kommunikation

- (1) Die Anträge auf Zulassung und Immatrikulation sind nach einer Registrierung im Online-Portal der Universität Ulm durch Ausfüllen des vorgesehenen Formulars im Online-Portal zu stellen. Die erforderlichen Nachweise und Unterlagen für die Anträge auf Zulassung sind dort hochzuladen. Die erforderlichen Nachweise und Unterlagen für die Anträge auf Immatrikulation sind postalisch einzureichen oder sofern vorgesehen im Immatrikulationsportal hochzuladen.
- (2) Soweit in den fachspezifischen Auswahl- und Zulassungssatzungen nichts Abweichendes geregelt ist, ist
 - a) in den **Staatsexamensstudiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin** für die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist) und für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres (Ausschlussfrist) zu stellen; die Bewerbung für die Universität Ulm erfolgt über das DoSV; es gelten §§ 6, 7 HZVO. In diesen Fällen müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich im Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung registrieren; der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der im jeweiligen Zulassungsbescheid festgelegten Fristen zu stellen.
 - b) in **zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen** der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist) und für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres (Ausschlussfrist) zu stellen; für Studiengänge, mit denen die Universität Ulm am DoSV teilnimmt, gilt § 20 HZVO. Absatz 2 a) Satz 2 gilt entsprechend. Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der im jeweiligen Zulassungsbescheid festgelegten Fristen zu stellen.
 - c) in **zulassungsfreien Bachelorstudiengängen** der Antrag auf Immatrikulation für das Wintersemester bis zum 30.09. und für das Sommersemester bis zum 31.03. zustellen; für Studiengangwechsler innerhalb der Universität Ulm gilt der 30.11. für das Wintersemester und der 31.05. für das Sommersemester.
 - d) in **Masterstudiengängen** der Antrag auf Zulassung gemäß den Bewerbungsfristen in den fachspezifischen Zulassungssatzungen und der Antrag auf Immatrikulation innerhalb der im jeweiligen Zulassungsbescheid festgelegten Frist zu stellen; für Fälle gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 ist der Antrag auf Immatrikulation bis spätestens zur Anmeldung der ersten Masterprüfung zu stellen.
 - e) Für **Zulassungen in höhere Fachsemester** der zulassungsbeschränkten Studiengänge gilt mit Ausnahme der Studiengänge der Human- und Zahnmedizin die in b) 1. HS genannte Frist. Sofern in zulassungsbeschränkten Studiengängen die für die Bewerbungssemester erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen nicht fristgerecht bei der Universität Ulm eingereicht werden können, gilt für diese Studiengänge mit Ausnahme der Studiengänge der Human- und Zahnmedizin eine Nachreichfrist bis zum 01.09. für das Wintersemester und bis zum 01.03. für das Sommersemester. In den Studiengängen der Human- und Zahnmedizin gilt die Frist

bis zum 15.09. für das Wintersemester und bis zum 15.03. für das Sommersemester einschließlich der für das Bewerbungssemester erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen (Ausschlussfrist); Bewerberinnen und Bewerber für das erste klinische Semester im Studiengang Humanmedizin ist das Zeugnis über den ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung bis spätestens 30.09. für das Wintersemester und bis 31.03. für das Sommersemester bei der Universität Ulm einzureichen (Ausschlussfrist). Verspätet eingehende Nachweise nach Ablauf der in Absatz 2 e) Satz 2 bestimmten Frist, werden im Hauptverfahren (1. Vergabe der freien Studienplätze) nicht berücksichtigt. Sofern der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt wurde, werden diese verspätet eingehenden Nachweise nach Abschluss des jeweiligen Hauptverfahrens bis zum Beginn des jeweiligen Nachrückverfahrens berücksichtigt.

- f) Für **Zulassungen in höhere Fachsemester** zulassungsfreier Studiengänge gilt die in Buchst. c) 1. HS genannte Frist. Es bedarf keines Zulassungsantrags; Bewerberinnen und Bewerber werden zunächst in das im Immatrikulationsantrag angegebene Semester immatrikuliert und vom jeweiligen Prüfungsausschuss entsprechend der erbrachten Leistungen hoch- bzw. zurückgestuft.
 - g) Der Zulassungsantrag für ein **Zweitstudium** aus wissenschaftlichen Gründen muss für das Sommersemester bis zum 15.12. und für das Wintersemester bis zum 15.06. eingegangen sein (Ausschlussfristen).
 - h) **Ausländische und staatenlose Personen**, die Deutschen im Sinne des Zulassungsrechts nicht gleichgestellt sind, müssen den Antrag auf Zulassung gem. § 1 Abs. 2 Satz 3 für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist) und für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres (Ausschlussfrist) stellen.
 - i) Der Antrag auf Immatrikulation als **Doktorandin bzw. Doktorand** gem. § 38 Abs. 5 1. HS LHG kann jederzeit gestellt werden.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Antrag formlos schriftlich zu stellen. In diesen Fällen sind Bewerbungen zu richten an:
- Universität Ulm, Dezernat Studium, Lehre und Internationales, Abteilung Zulassung, Helmholtzstraße 22, 89081 Ulm.
- (4) Vom Verfahren ausgeschlossen ist, wer die Bewerbungsfristen versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellt.
 - (5) Ein Antrag, mit dem ein Anspruch auf Zulassung für einen zulassungsbeschränkten Studiengang außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen geltend gemacht wird, muss ausdrücklich als „Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen“ bezeichnet sein und elektronisch innerhalb der Ausschlussfrist für zulassungsbeschränkte Studiengänge für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli gestellt werden. Die Frist ist eine Ausschlussfrist. Der Antrag muss zusätzlich zum Antrag auf Zulassung innerhalb der Kapazität elektronisch eingereicht werden.
 - (6) Sofern Nachweise, deren Vorlage nach den nachstehenden Vorschriften erforderlich sind, nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist jeweils zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

- (7) Sofern die Universität Ulm Studienbewerberinnen und Studienbewerber elektronische Portale für die Bewerbung und Immatrikulation bereitstellt, sind diese zu nutzen. Sofern von der zuständigen Stelle der Universität Ulm nichts anderes festgelegt wurde, erfolgt die Kommunikation mit den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und den Studierenden ausschließlich per E-Mail und über die bereit gestellten Portale. Nach Einrichtung einer Universität-E-Mail-Adresse ist diese zu nutzen.

§ 5 Antrag auf Zulassung

- (1) Die für den Antrag notwendigen Nachweise und Unterlagen ergeben sich aus höherrangigem Recht, den jeweils gültigen fachspezifischen Zulassungssatzungen sowie aus dieser Satzung:
- a) für die Zulassung zu einem zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang: der Nachweis der allgemeinen oder sonstigen Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 Abs. 2 LHG; Deutsche mit ausländischen Bildungsnachweisen, die in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben zusätzlich die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote und des Datums des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung vorzulegen, die von der für den Wohnsitz der Bewerberin/des Bewerbers zuständigen obersten Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist. Besteht kein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, ist für die Anerkennung die Zeugnisanerkennungsstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart zuständig.
 - b) für die Zulassung zu einem Masterstudiengang: der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss.
 - c) für Beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung: zusätzlich der schriftliche Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule nach § 58 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 LHG i.V.m. § 2 Abs. 2 LHG; das Beratungsgespräch im Sinne des § 58 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 LHG anderer baden-württembergischer Universitäten wird anerkannt.
 - d) Nachweise über bisher abgelegte Prüfungen und Studienabschlüsse, sowie ergänzend zu den verpflichtenden vollständigen Angaben zu früheren Studien im Bewerbungsportal, Nachweise über diese/n frühere/n oder gleichzeitigen Besuch/e anderer Hochschulen, der dort verbrachten Studienzeiten und jeweils absolvierten Studiengänge (z.B. Exmatrikulationsbescheinigung, Studienbescheinigung, Notenauszug mit Ausweisung von Studienbeginn und -ende und Durchschnittsnote); Bei ausländischen Zeugnissen hat der Nachweis eine Notenskala mit der besten zu vergebenden Note und der Mindestbestehensnote zum Erwerb des Hochschulabschlusses auszuweisen.
 - e) bei einem Antrag auf Zulassung in das zweite oder ein höheres Fachsemester: zusätzlich Nachweise über bisherige Studien- und Prüfungsleistungen, beispielsweise in Form eines Notenauszuges, sowie eine Beschreibung der absolvierten Module.
 - f) bei einem Antrag auf Vorwegzulassung: Nachweise über abgeleistete Dienste i.S.v. § 30 HZVO (Dienstpflicht nach Art. 12 a GG, freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz, Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder eines von der Bundesregierung geförderten Modulprojekts, Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen

Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren) sowie den Zulassungs- bzw. Rückstellungsbescheid.

- g) eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers darüber, ob sie/er in dem beantragten Studiengang bzw. in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG, § 9 Abs. 2 HZG).
- (2) Für Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache und deren Nachweise gilt die jeweils gültige Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm.
- (3) Im Einzelfall, insbesondere bei Zweifelsfragen oder schwierigen Sachverhalten, kann die Universität Ulm das persönliche Erscheinen der Bewerberin oder des Bewerbers in der Abteilung Zulassung bzw. im Studiensekretariat und die Vorlage aller Originaldokumente verlangen, wenn dies zur Klärung der Zulassungs- und Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich ist.

§ 6 Zulassung

- (1) Liegen in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen die Voraussetzungen für die Zulassung vor, ergeht ein Zulassungsbescheid. Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid angegebene Semester, das betreffende Fachsemester und den bezeichneten Studiengang oder die Studiengangkombination. Für die Masterstudiengänge gelten die Regelungen der jeweils gültigen fachspezifischen Zulassungssatzungen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen nicht form- und fristgerecht gemäß §§ 4 und 5 vorgelegt wurden oder
 - b) im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG, § 9 Abs. 2 HZG). Über die Festlegung der verwandten Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss des beantragten Studiengangs.
- (3) Ausgewählte Studienbewerberinnen und Studienbewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur Annahme und Immatrikulation des Studienplatzes gesetzt wird. Die Zulassung erlischt, wenn die Frist zur Annahme und Immatrikulation nicht eingehalten wird oder wenn eine mit dem Zulassungsbescheid verbundene Befristung abläuft oder Bedingung nicht eintritt. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen begründeten Ausschluss- bzw. Ablehnungsbescheid.

§ 7 Bewerbung im öffentlichen Interesse und Härtefallquote

- (1) In grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen und in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen werden für das erste Fachsemester von den festgesetzten Zulassungszahlen für Bewerberinnen und Bewerber im öffentlichen Interesse ein Prozent, mindestens ein Studienplatz, der zur Verfügung stehenden

- Studienplätze (Vorabquote) und für Bewerberinnen und Bewerber für Fälle außergewöhnlicher Härte fünf Prozent, mindestens ein Studienplatz, vorweg abgezogen.
- (2) Auf die Studienplätze „öffentliches Interesse“ können sich Bewerberinnen und Bewerber bewerben, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Bewerberkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind; dazu gehören insbesondere Personen, die nachweislich einem Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Nachwuchskader 1 (NK 1) oder Ergänzungskader (EK) eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) angehören (Spitzensportlerinnen und Spitzensportler) sowie Personen, die am Studienort soziale Pflichten, deren Erfüllung im besonderen öffentlichen Interesse liegt, wahrnehmen, insbesondere Personen, die ein Mandat in einer kommunalen Vertretungskörperschaft ausüben. Die entsprechenden Nachweise sind mit der Bewerbung bis zum Ablauf der in § 4 Abs. 2 Satz 1 a) bzw. b) genannten Fristen vorzulegen.
 - (3) Innerhalb dieser Vorabquote findet unter den Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, bei denen die Voraussetzungen vorliegen, eine Auswahl zunächst nach der Reihung der Kader (OK > PK > NK 1 > EK), sodann nach Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf entsprechend der jeweils geltenden Zulassungssatzung statt, bei Personen, die am Studienort soziale Pflichten, deren Erfüllung im besonderen öffentlichen Interesse liegen, wahrnehmen, nach Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf entsprechend der jeweils geltenden Zulassungssatzung. Die Auswahl trifft der Zulassungsausschuss bzw. die Auswahlkommission.
 - (4) Auf die Härtefallquote können sich nur Personen bewerben, die die Voraussetzungen von § 24 HZVO erfüllen; die Rangfolge der Vergabe wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt, sodann nach Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf entsprechend der jeweils geltenden Zulassungssatzung.

§ 8 Losanträge

§ 8 gilt für zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge im ersten und höheren Fachsemester und für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge im ersten Fachsemester. Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens (Hauptverfahren- und Nachrückverfahren) in zulassungsbeschränkten Studiengängen noch oder wieder Studienplätze verfügbar, werden diese durch ein Losverfahren vergeben. In Studiengängen, bei denen die Universität Ulm die Stiftung für Hochschulzulassung mit der Durchführung des Losverfahrens beauftragt, bestimmt sich das Verfahren nach § 5 Abs. 6 Satz 1 bis 9 HZVO. Bei einer Bewerbung für ein Losverfahren für ein höheres Fachsemester müssen die gem. der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen vorliegen. Dem Losantrag in Masterstudiengängen sind die nach der jeweiligen Zulassungssatzung erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Zugangsvoraussetzungen beizufügen. Losanträge werden in der auf den Internetseiten der Universität Ulm bekannt gegebenen Form und Frist gestellt; sie müssen der Universität innerhalb dieser angegebenen Frist zugehen. Der Antrag muss für jeden gewünschten Studiengang und jedes Fachsemester einzeln gestellt werden und kann für jeden Studiengang je Losverfahren nur einmal gestellt werden. Wer die Teilnahme am Losverfahren für einen Studiengang im selben Losverfahren mehrfach beantragt, ist für diesen Studiengang ausgeschlossen. Unter den form- und fristgemäß eingegangenen Anträgen

entscheidet das Los. Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid; Ausschluss- und Ablehnungsbescheide werden nicht erteilt.

§ 9 Studienorientierungsverfahren

- (1) Für die Immatrikulation in einen grundständigen Studiengang ist der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG zu erbringen. Der Nachweis kann insbesondere durch eine Studienberatung bei den Hochschulen und bei den Beraterinnen bzw. Beratern für Akademische Berufe der Agentur für Arbeit, durch Studienorientierungsseminare sowie durch einen Selbsttest zur Studienorientierung erfolgen. Zur Studienorientierung werden Nachweise über die Durchführung z.B. von „www.check-u.de“, „www.was-studiere-ich.de“, „www.borakel.de“, „www.explorix.de“, „TestAS“ anerkannt. Führen einzelne Studiengänge der Universität Ulm fachspezifische Studierfähigkeitstests oder Aufnahmeprüfungen vor Ende der Immatrikulationsfrist durch, werden diese als Studienorientierungsverfahren gewertet. Der Nachweis über ein Studienorientierungsverfahren an einer anderen Hochschule und der schriftliche Nachweis über ein Beratungsgespräch als Teil des Hochschulzugangs für berufliche Qualifizierte im Sinne von § 58 Abs. 2 Nr. 5 und 6 LHG werden als Studienorientierung anerkannt.
- (2) Für die Immatrikulation in einen Lehramtsstudiengang besteht das Studienorientierungsverfahren in der Teilnahme an dem Lehrerorientierungstest „Career Counselling for Teachers (CCT)“. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber des Studiengangs Psychologie wird eine Teilnahme am Online Self-Assessment „OSA – Psych“ als Nachweis über ein Studienorientierungsverfahren anerkannt. Die fachbezogenen Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen bleiben von den Regelungen in Absatz 1 unberührt.

§ 10 Einstufung in das zweite oder ein höheres Fachsemester

- (1) Die Einstufung in das zweite oder ein höheres Fachsemester erfolgt anhand der für das betreffende Fachsemester vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß der für den gewählten Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung. Soll mit dem gewählten Studiengang das Studium im selben Studiengang an der Universität Ulm fortgesetzt werden, erfolgt die Einstufung abweichend von Satz 1 in das Fachsemester, das auf jenes folgt, in welchem die Bewerberin/der Bewerber vor ihrer/seiner Exmatrikulation immatrikuliert war (fortlaufende Einstufung). Werden die Voraussetzungen des Satzes 1 für die Zulassung in dem angestrebten höheren Fachsemester nicht erfüllt, kann von Amts wegen die Zulassung in ein anderes Fachsemester erfolgen, für das die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.

Im Fall der Medizin und Zahnmedizin gilt, dass, sofern die Zulassung in ein niedrigeres Fachsemester unter Rückstufung gegenüber dem tatsächlichen Fachsemester oder angerechneter Leistungsstand beantragt wird, die Bewerberin oder der Bewerber im Falle einer notwendigen Auswahl mit Nachrang hinter allen Bewerberinnen und Bewerbern, die das beantragte Fachsemester noch nicht durchlaufen haben, zu berücksichtigen sind.

- (2) Sind für das zweite und höhere Fachsemester Zulassungsbeschränkungen festgesetzt, wird ein Auswahlverfahren für höhere Fachsemester nach Maßgabe von §§ 7 HZG, 32 und 33 Abs. 5 und 6 HZVO durchgeführt.
Soweit eine Auswahl aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen erforderlich ist, wird dieses Kriterium nachfolgend näher bestimmt.

Auffüllgrenzen für den Studiengang Humanmedizin

- (3) Für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens im Ersten Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	Nachweis des Praktikums der Biologie für Medizinerinnen und Mediziner, des Praktikums der Chemie für Medizinerinnen und Mediziner und des Praktikums der Physik für Medizinerinnen und Mediziner.
3. Fachsemester	Nachweis der drei Praktika für Medizinerinnen und Mediziner (Biologie, Chemie und Physik), des Seminars Anatomie und Praktikum Terminologie und des Kurses der Mikroskopischen Anatomie.
4. Fachsemester	Nachweis der drei Praktika für Medizinerinnen und Mediziner (Biologie, Chemie und Physik), des Seminars Anatomie und Praktikum Terminologie, des Kurses der Mikroskopischen Anatomie und des Kurses der Makroskopischen Anatomie.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in das 2. bis 4. vorklinische Fachsemester erfolgt jeweils aufgrund der geforderten Leistungsnachweise. Bei Ranggleichheit bezüglich des 2. bis 4. vorklinischen Fachsemester entscheidet das Los.

Für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens im Zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin (1. bis 6. klinischen Fachsemester) sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
1. klinisches Semester	Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (M1)
2. klinisches Semester	1. Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung 2. Leistungsnachweise in folgenden Fächern: - Pathologie Teil 1 - Pharmakologie, Toxikologie Teil 1 - Hygiene, Mikrobiologie, Virologie 3. drei weitere Leistungsnachweise in den in § 27 Absatz 1 ÄAppO genannten Fächern (Nr. 1–21) und Querschnittsbereichen (Nr. 1–14)
3. klinisches Semester	1. Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung 2. Leistungsnachweise in folgenden Fächern: - Pathologie - Pharmakologie, Toxikologie - Hygiene, Mikrobiologie, Virologie - Chirurgie oder Innere Medizin 3. sechs weitere Leistungsnachweise in den in § 27 Absatz 1 ÄAppO genannten Fächern (Nr. 1–21) und Querschnittsbereichen (Nr. 1–14)

4. klinisches Semester	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung 2. Leistungsnachweise in folgenden Fächern: <ul style="list-style-type: none"> - Pathologie - Pharmakologie, Toxikologie - Hygiene, Mikrobiologie, Virologie - Chirurgie oder Innere Medizin 3. zwölf weitere Leistungsnachweise in den in § 27 Absatz 1 ÄAppO genannten Fächern (Nr. 1–21) und Querschnittsbereichen (Nr. 1-14) 4. ein Leistungsnachweis in den in § 27 Absatz 4 ÄAppO genannten Blockpraktika (Nr. 1–5)
5. klinisches Semester	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung 2. Leistungsnachweise in folgenden Fächern: <ul style="list-style-type: none"> - Pathologie - Pharmakologie, Toxikologie - Hygiene, Mikrobiologie, Virologie - Chirurgie - Innere Medizin 3. 18 weitere Leistungsnachweise in den in § 27 Absatz 1 ÄAppO genannten Fächern (Nr. 1–21) und Querschnittsbereichen (Nr. 1-14) 4. zwei Leistungsnachweise in den in § 27 Absatz 4 ÄAppO genannten Blockpraktika (Nr. 1–5)
6. klinisches Semester	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung 2. Leistungsnachweise in folgenden Fächern: <ul style="list-style-type: none"> - Pathologie - Pharmakologie, Toxikologie - Hygiene, Mikrobiologie, Virologie - Chirurgie - Innere Medizin - Kinderheilkunde 3. 24 weitere Leistungsnachweise in den in § 27 Absatz 1 ÄAppO genannten Fächern (Nr. 1–21) und Querschnittsbereichen (Nr. 1–14) 4. fünf Leistungsnachweise in den in § 27 Absatz 4 ÄAppO genannten Blockpraktika (Nr. 1–5)

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in das 1. klinische Fachsemester erfolgt aufgrund des Ergebnisses des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ÄAppO) bzw. nach der Berechnung der Durchschnittsnote.

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in das 2. bis 6. klinische Fachsemester erfolgt jeweils aufgrund der geforderten Leistungsnachweise. Es entscheidet das Los.

Auffüllgrenzen für den Studiengang Zahnmedizin

- (4) Für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens in einem zweiten oder höheren Fachsemester des Studiengangs Zahnmedizin erfolgt die Feststellung des Fachsemesters in welchem die Bewerberinnen und Bewerber am Vergabeverfahren teilnehmen über die Vorlage eines Anrechnungsbescheides eines Landesprüfungsamtes bei einem vorherigen Studium das nicht nach der jeweils gültigen Approbationsordnung für den Studiengang Zahnmedizin absolviert wurde bzw. bei einem vorherigen Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes. Für den Fall eines vorherigen Studiums nach der jeweils gültigen Approbationsordnung für den Studiengang Zahnmedizin erfolgt die Feststellung des Fachsemesters, in welchem die Bewerberinnen und Bewerber am Vergabeverfahren teilnehmen, durch das Medizinische Dekanat.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt jeweils aufgrund der Zuordnung zum jeweiligen festgestellten Fachsemester. Es entscheidet das Los.

Kriterium für die Auswahl in höhere Fachsemester zulassungsbeschränkter Bachelor- und Master-Studiengänge

- (5) Es gilt Absatz 1. Dabei sind die nachgewiesenen ECTS oder vergleichbare Leistungspunkte erstes und die Anzahl der nachgewiesenen Leistungen zweites Kriterium. Bei bestehender Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Entscheidung über die Einstufung und den Vorschlag zur Zulassung zu höheren Fachsemestern trifft der Prüfungsausschuss für den betreffenden Studiengang. In der Medizin trifft die Abteilung Zulassung der Universität Ulm die Entscheidungen unter Vorgabe des Absatzes 3. In der Zahnmedizin entscheidet das Medizinische Dekanat über die Einstufung.

§ 11 Antrag auf Immatrikulation

- (1) In zulassungsbeschränkten Studiengängen, zulassungsfreien Masterstudiengängen und Zulassung zu einem höheren Fachsemester ist der Antrag auf Immatrikulation innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist in der im Zulassungsbescheid genannten Form zu stellen. Für die Immatrikulation in zulassungsfreien Bachelorstudiengängen ist der Antrag auf Immatrikulation in den in § 4 Abs. 2 Buchst. c genannten Fristen online im Immatrikulationsportal zu stellen.
- (2) Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Immatrikulation beizufügen:
- a) beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Fotokopie des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) von deutschen Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung ein Anerkennungsbescheid der zuständigen Anerkennungsstelle,
 - c) von beruflich Qualifizierten das Zeugnis der Fortbildung in amtlich beglaubigter Kopie, Nachweis über ein studienfachliches Beratungsgespräch; Nachweis von mind. 400 Unterrichtsstunden im Fortbildungslehrgang, dieser entfällt bei vorhandener Meisterprüfung und schulischen Abschlüssen,
 - d) ein Lichtbild aus neuerer Zeit für den Studierendenausweis (Chipkarte),
 - e) den Nachweis über die Bezahlung des Verwaltungskostenbeitrags, des Studierendenwerksbeitrages gemäß der Beitragsordnung des Studierendenwerks der Universität Ulm sowie des Studierendenschaftsbeitrags nach der Beitragsordnung der

- Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm und sofern gesetzlich oder durch Bescheid festgesetzt, der Studiengebühr,
- f) Nachweis einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung oder Nachweis der Befreiung von der Versicherungspflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V in Verbindung mit § 199a SGB V,
 - g) Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses,
 - h) Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren nach § 9,
 - i) nur bei (Zahn-) Medizinstudium: unterschriebene Verschwiegenheitserklärung,
 - j) nur bei (Zahn-) Medizinstudium: Bescheinigung über Masern-Immunschutz gem. § 20 Abs. 9 IfSG,
 - k) weitere gesetzliche bestimmte Nachweise zum Infektionsschutz,
 - l) der Nachweis erforderlicher Sprachkenntnisse gemäß der jeweils gültigen Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm,
 - m) Exmatrikulationsbescheinigung(en) mit Studienverlauf aller in der EU besuchten Hochschulen,
 - n) bei einem bereits abgeschlossenen Studium eine beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Fotokopie der Abschlussurkunde und des Zeugnisses,
 - o) im Falle des Wechsels eines grundständigen Studiengangs im dritten oder einem höheren Fachsemester: der schriftliche Nachweis über eine auf den angestrebten grundständigen Studiengang bezogene studienfachliche Beratung (§ 60 Abs. 2 Nr. 5, § 2 Abs. 2 LHG),
 - p) eine Erklärung darüber, ob ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht oder die Bewerberin oder der Bewerber sonst beruflich tätig ist; soweit zutreffend, ist ein Nachweis (z.B. eine Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitgebers) darüber vorzulegen, dass die Bewerberin oder der Bewerber zeitlich über die Möglichkeit verfügt, sich uneingeschränkt dem Studium zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG),
 - q) für ein Parallelstudium in zulassungsbeschränkten Studiengängen: ein Sonderantrag, sowie eine Erklärung darüber, für welchen Studiengang die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen ist und für welchen Studiengang sie oder er zugelassen werden will, sowie ein Nachweis über die besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründe nach Maßgabe des Parallelstudiums gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 LHG.
- (3) Ausländische Studienabschlüsse bzw. Dokumente, die zur Immatrikulation erforderlich sind und die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sind zusätzlich durch amtlich beglaubigte Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache nachzuweisen.
 - (4) Im Einzelfall, insbesondere bei Zweifelsfragen oder schwierigen Sachverhalten, kann die Universität Ulm das persönliche Erscheinen der Bewerberin oder des Bewerbers im Studiensekretariat und die Vorlage aller Originaldokumente verlangen, wenn dies zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich ist.

§ 12 Immatrikulation, Studierendenausweis

- (1) Voraussetzung für den Vollzug der Immatrikulation ist der form- und fristgerecht gestellte Antrag auf Immatrikulation, die Vorlage der erforderlichen Unterlagen sowie die Zahlung des Verwaltungskosten- und Studierendenwerksbeitrags sowie des Studierendenschaftsbeitrags nach der Beitragsordnung der Verfassten

Studierendenschaft der Universität Ulm und ggf. eine durch Gesetz oder Bescheid festgesetzte Studiengebühr.

- (2) Die Immatrikulation erfolgt durch Erfassung der Studierendendaten, die Freigabe des E-Mail-Accounts und die Ausgabe des Studierendenausweises. Die Immatrikulation wird zu Semesterbeginn, bei späterer Immatrikulation am Tag der Erfassung der Daten, wirksam.
- (3) Mit der Immatrikulation werden die Studienbewerberinnen und -bewerber als Studierende Mitglied der Universität Ulm und zugleich der Fakultät, der der gewählte Studiengang, Teilstudiengang bzw. das Studienfach zugeordnet ist. Erfolgt die Immatrikulation vor Semesterbeginn, so beginnt die Mitgliedschaft erst ab dem Tag des Semesterbeginns. Studierende, die in mehreren Fakultäten studieren, bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen (§ 22 Abs. 3 Satz 2 LHG); entsprechendes gilt für Studierende, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung in einem Studiengang an mehreren Hochschulen studieren. Eine Änderung der Fakultäts- bzw. Hochschulzugehörigkeit zum nächsten Semester ist auf elektronischen Antrag gegenüber dem Studiensekretariat der Universität Ulm innerhalb der jeweiligen Rückmeldefrist möglich.
- (4) Der Studierendenausweis wird als Chipkarte in elektronisch lesbarer Form ausgegeben und ist durch die Studierenden zum Zwecke der Zutrittskontrolle, Identitätsfeststellung, oder Bezahlung zu verwenden. Er trägt ein Foto, Name und Matrikelnummer, eine „ulub“ zur Nutzung der Bibliothek sowie die Gültigkeitsdauer und die Fakultätszugehörigkeit.
- (5) Die Studierenden erhalten jedes Semester die Möglichkeit, sich für das aktuelle und vorherige Semester Studienbescheinigungen in ausreichender Anzahl auszudrucken und erhalten weitere in Rechtsvorschriften vorgesehene Urkunden und Belege. Dem Studierenden obliegt es, die Nachweise selbst aufzubewahren.
- (6) Alle Änderungen des Namens, der Anschrift sowie der Verlust des Studierendenausweises sind dem Studiensekretariat unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer Namensänderung ist gleichzeitig der diesbezügliche Nachweis beim Studiensekretariat zu erbringen und im Anschluss der Studierendenausweis dem Studiensekretariat zur Änderung vorzulegen. Änderungen der Anschrift können im Studierendenportal der Universität Ulm von den Studierenden selbst angepasst werden.
- (7) Mit der Immatrikulation werden die Studierenden zur Nutzung der Infrastruktur der Universität Ulm zugelassen, ohne dass es eines gesonderten Antrags auf Erteilung einer Nutzungserlaubnis bedarf. Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses werden den Studierenden ein Account und eine E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt. Mit der Bereitstellung eines Accounts und einer E-Mail-Adresse durch die Universität Ulm gilt der Zugang nach § 3a LVwVfG als eröffnet. Sofern von der zuständigen Stelle der Universität Ulm nicht anders festgelegt, erfolgt die Kommunikation mit Studierenden ausschließlich per Mail unter Nutzung des E-Mail Accounts und über die bereitgestellten Portale. Die Studierenden sind verpflichtet, das ihnen unter ihrer von der Universität Ulm zur Verfügung gestellte Postfach, zugänglich über ihre E-Mail-Adresse, regelmäßig abzurufen.
- (8) Studierende, die sich an der Universität im Rahmen von § 60 Abs. 1 Satz 6 LHG aufhalten, sind wahlberechtigt und wählbar.

§ 13 Fortsetzung des Studiums (Rückmeldung)

- (1) Studierende, die das Studium an der Universität Ulm fortsetzen wollen, melden sich innerhalb der in Absatz 3 genannten Fristen für das Folgesemester zurück. Die Rückmeldung erfolgt in der Regel durch Einzahlung des Verwaltungskostenbeitrags, des Studierendenwerksbeitrages gemäß der Beitragsordnung des Studierendenwerks der Universität Ulm sowie des Studierendenschaftsbeitrags nach der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm und, sofern gesetzlich oder durch Bescheid festgesetzt, der Studiengebühr. Maßgeblich für die Zahlung ist der Tag des Eingangs bei der Universität Ulm.
- (2) Die Rückmeldung gilt als vollzogen, wenn
 - a) die aufgrund des Sozialgesetzbuches V (Krankenversicherung) und der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung bestehenden Verpflichtungen erfüllt sind,
 - b) die Zahlungen der Beiträge und Gebühren gemäß Absatz 1 geleistet sind,
 - c) sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen im Zusammenhang mit dem Studium gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG bezahlt sind,
 - d) keine zulassungs- und/oder prüfungsrechtlichen oder sonstige Gründe vorliegen, die eine Exmatrikulation zum Ende des Semesters rechtfertigen.

§ 12 Abs. 6 findet entsprechend Anwendung.
- (3) Die Rückmeldung ist für das Sommersemester bis zum 10.02. eines Jahres und für das Wintersemester bis zum 10.08. eines Jahres jeweils für das Folgesemester vorzunehmen. In den Weiterbildungsstudiengängen ist die Rückmeldung für das Sommersemester bis zum 31.03. und für das Wintersemester bis zum 30.09. vorzunehmen.

§ 14 Beurlaubung

- (1) Über die Beurlaubung wird gemäß § 61 LHG auf Antrag entschieden. Für den Antrag ist das dafür vorgesehene Formular der Universität Ulm zu verwenden. Die Gründe für die Beurlaubung sind in dem Antrag anzugeben und durch antragsbegründende Unterlagen bei Antragstellung nachzuweisen. Zeiten der Mutterschutzfrist, der Elternzeit und der Pflege sind auf die Höchstdauer nicht anzurechnen.
- (2) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere darin, dass Studierende
 - a) ein Studium an einer ausländischen Hochschule aufnehmen, das nicht im Rahmen von Vereinbarungen über Doppelabschlussprogramme oder gemeinsamer Studiengänge auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen stattfindet,
 - b) ein Stipendium erhalten, dessen Bedingungen den Besuch der Lehrveranstaltungen nicht erlauben,
 - c) eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient. Dies gilt nur für praktische Tätigkeiten, die nicht Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen sind,
 - d) wegen eigener chronischer sowie eigener länger andauernden Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen verhindert,

- e) wegen der entsprechend dem Mutterschutzgesetz geregelten Schutzfristen sowie entsprechend den Fristen der gesetzlichen Elternzeit gem. § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz keine Lehrveranstaltungen besuchen können,
 - f) einen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetzes pflegen, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist,
 - g) einen freiwilligen Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz, Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes aufnehmen,
 - h) in einem Weiterbildungsstudium außergewöhnlichen beruflichen Verpflichtungen nachgehen müssen.
- (3) Der Antrag ist in der Regel vor Vorlesungsbeginn zu stellen. Eine Beurlaubung kann ausnahmsweise in begründeten und unabweisbaren Einzelfällen auch auf einen innerhalb der Vorlesungszeit verspätet eingereichten Antrag gewährt werden, wenn der Grund für die Beurlaubung erst nach Ablauf der Frist eintritt und unverzüglich gestellt wird; die bis dahin erbrachten Studienleistungen werden angerechnet. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen, ebenso Beurlaubungen aus Gründen, die nach Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind oder Beurlaubungen, die nach Ende der Vorlesungszeit beantragt wurden.
- (4) Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen. In begründeten Einzelfällen kann diese Obergrenze überschritten werden. Die Entscheidung trifft das Studiensekretariat der Universität Um.
- (5) Die Beurlaubung wirkt jeweils für das gesamte Semester. Bei Fortwirkung der Gründe über ein Semester hinaus ist ein neuer Antrag und in der Regel ein neuer Nachweis über den Beurlaubungsgrund erforderlich.
- (6) Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben jedoch bei der Berechnung der Fachsemester außer Ansatz.
- (7) Das Recht Studien- oder Prüfungsleistungen abzulegen besteht während einer Beurlaubung fort, sofern
- a) die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen für eine Studien- oder Prüfungsleistungen vor Beginn der Beurlaubung erbracht wurde und für die Studien- oder Prüfungsleistung keine Teilnahme an Lehrveranstaltungen erforderlich ist,
 - b) die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen eines vorangegangenen Semesters,
 - c) die Fertigstellung von Studien- oder Prüfungsleistungen, die bereits in einem vorangegangenen Semester begonnen wurden,
 - d) Studierende, die wegen Absatz 2 Nr. 1 beurlaubt sind,
 - e) Abschlussarbeiten.
- betroffen sind.
- (8) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule teil.

§ 15 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft von Studierenden an der Universität Ulm endet mit der Exmatrikulation oder bei befristeter Immatrikulation mit Ablauf der Frist. Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden.
- (2) Die Universität Ulm kann die Exmatrikulation auf Antrag mit davon abhängig machen, dass Entlastungsvermerke der Bibliothek oder anderer Einrichtungen und Institute oder des Studierendenwerks vorgelegt werden. Wurde die Exmatrikulation vor Semesterende mit sofortiger Wirkung beantragt, ist überdies der Studierendenausweis der Universität zurückzugeben und eine Versicherung abzugeben, dass die bereits ausgedruckten Immatrikulationsbescheinigungen nicht mehr verwendet werden bzw. dass Institutionen, bei welchen Immatrikulationsbescheinigungen eingereicht wurden, über die Exmatrikulation in Kenntnis gesetzt wurden. § 62 Abs. 5 LHG bleibt unberührt

§ 16 Studienplatztausch

- (1) Ein Studienplatztausch kann für das höhere Fachsemester innerhalb der in § 4 genannten Fristen mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Universität Ulm auf Antrag ausschließlich im Fall gemäß Absatz 2 und nach Zustimmung der Universität Ulm vorgenommen werden:
- (2) Die Zustimmung der Universität Ulm zum Studienplatztausch setzt voraus:
 - a) die vom Tausch betroffenen Hochschulen sind einverstanden,
 - b) ein vergleichbarer Ausbildungsstand, derselbe Studiengang bzw. Studiengang derselben Fachrichtung der Tauschpartner sowie kein Verlust des Prüfungsanspruchs oder kein endgültiges Nichtbestehen einer Studien- oder Prüfungsleistung im getauschten Studiengang liegen vor.
- (3) Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 17 Doktorandinnen und Doktoranden, Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Personen, die von einer Fakultät der Universität Ulm als Doktorandinnen und Doktoranden angenommen worden sind, werden gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) LHG immatrikuliert. Innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Annahme als Doktorandin oder Doktorand haben die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden folgende Unterlagen beim Studiensekretariat der Universität Ulm einzureichen:
 - a) eine Bestätigung der Fakultät, an der die Doktorandin oder der Doktorand angenommen wurde, über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
 - b) ggf. eine Bestätigung der Fakultät, an der die Doktorandin oder der Doktorand angenommen wurde, über die erfolgreiche Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens,
 - c) den Antrag auf Immatrikulation als Doktorandin oder Doktorand der Universität Ulm mit den im Antrag genannten Unterlagen für den Fall, dass die Doktorandin oder der Doktorand nicht bereits an der Universität Ulm immatrikuliert ist.
- (2) Die Immatrikulation erlischt nach Ablauf der in der Promotionsordnung geregelten Höchstdauer für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, es sei denn die Annahme als Doktorandin oder Doktorand endet zu einem früheren Zeitpunkt, z.B. aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder des vorzeitigen Abschlusses

des Promotionsverfahrens. In diesem Fall ist die Doktorandin oder der Doktorand von Amts wegen zum Ende des Semesters, in dem die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beendet ist, zu exmatrikulieren. Eine Fristverlängerung durch den Promotionsausschuss bleibt unberührt.

- (3) Wer von einer Fakultät der Universität Ulm für ein Eignungsfeststellungsverfahren zum Nachweis der Qualifikation gemäß § 38 Abs. 3 Satz 3 LHG zugelassen ist, wird auf Antrag für die Dauer dieses Verfahrens immatrikuliert.

§ 18 Zeitstudierende/Modulstudierende

Studierende anderer Hochschulen, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Universität Ulm studieren wollen (Zeitstudierende/Modulstudierende), können gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG befristet für in der Regel zwei Semester in einen Studiengang eingeschrieben werden. Die Studierenden sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar und nicht zum Erwerb eines Hochschulabschlusses berechtigt. Sie nehmen nicht an einem Auswahlverfahren teil. Die Universität kann dabei von dem Erfordernis der Vorlage von Nachweisen über die Sprachkenntnisse absehen. Die §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 4, § 11 Abs. 1 S. 4f, Abs. 3, § 12, §§ 13 bis 15 und § 22 gelten entsprechend.

§ 4 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass

- a) Studierende einer Partnerhochschule der Universität im Rahmen eines der ERASMUS Förderprogramme der Europäischen Kommission ihren Antrag auf Immatrikulation für das Sommersemester bis spätestens 01.12. des Vorjahres und für das Wintersemester bis spätestens 01.06. eines Jahres stellen. Die Festsetzung der Fristen für Studierende einer sonstigen Partnerhochschule erfolgen rechtzeitig durch die Verantwortlichen in den jeweiligen Studiengängen; die Fristen sind keine Ausschlussfristen,
- b) Modulstudierende ihren Antrag auf Immatrikulation für das Sommersemester bis spätestens 31.03. und für das Wintersemester bis spätestens 30.09. stellen.

§ 19 Forschende Studierende

- (1) Studierende anderer Hochschulen, die zu vorübergehenden Forschungsaufenthalten an die Universität Ulm kommen (forschende Studierende), können während der Dauer dieser Forschungsaufenthalte als Studierende an der Universität Ulm immatrikuliert werden. Sie sind nicht berechtigt, Leistungspunkte gemäß European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben und werden nicht zu Studien- und Prüfungsleistungen zugelassen. Sie nehmen an der akademischen Selbstverwaltung der Universität Ulm nicht teil. Sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.
- (2) Forschende Studierende sind nicht verpflichtet, Studiengebühren gemäß § 3 LHGEbG zu zahlen.
- (3) Für den Antrag auf Immatrikulation als forschende Studierende oder forschender Studierender an der Universität Ulm gilt § 11 entsprechend. Dem Antrag sind
 - a) eine Immatrikulationsbescheinigung der anderen Hochschule sowie
 - b) eine Bestätigung der Fakultät der Universität, an der der Forschungsaufenthalt absolviert wird, darüber, dass der Forschungsaufenthalt dort stattfindet, beizulegen.
- (4) Für forschende Studierende, die ihren Aufenthalt an der Universität Ulm im folgenden Semester fortsetzen möchten, gilt § 13 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Rückmeldung als vollzogen gilt, wenn die Zahlungen der Beiträge und Gebühren gemäß

§ 13 Absatz 1 geleistet sind, der Nachweis der Immatrikulations-voraussetzungen gemäß § 13 Absatz 2 Nr. a) und c) erfolgt ist.

- (5) Für die Exmatrikulation gilt § 15 entsprechend.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Studien im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 1 Alternative 2 LHG, die der Vorbereitung auf eine Promotion regeln.

§ 20 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Gasthörerinnen und Gasthörer können bei freier Kapazität zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden. Die Vorschriften über die Immatrikulation finden keine Anwendung. Die Zahlung der Gasthörergebühr ist Voraussetzung zur Zulassung.
- (2) Durch die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer wird die Erlaubnis zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters erteilt.

§ 21 Studien zur Vorbereitung auf das Studium oder die Promotion

- (1) Studierende können sich gemäß § 60 Abs.1 Satz 6 LHG an der Universität Ulm immatrikulieren. Weiteres regeln die einschlägigen Satzungen.
- (2) Die Immatrikulation an der Universität Ulm kann zur Vorbereitung auf eine Promotion gemäß § 60 Abs. 1 Satz 6 LHG erfolgen, wenn die oder der Studierende die Promotion anstrebt und mit dem bisherigen Studienabschluss in einem konsekutiven Master oder einem vergleichbaren Abschluss die Voraussetzungen für die angestrebte Promotion noch nicht erfüllt. Es muss eine Bescheinigung der Fakultät vorgelegt werden, an der die Promotion angestrebt wird. Studierende zur Vorbereitung auf eine Promotion werden befristet für bis zu zwei Semester eingeschrieben; sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sowie nicht berechtigt, einen Hochschulabschluss zu erwerben; ansonsten haben sie die Rechte und Pflichten Studierender. Innerhalb der Vorbereitungszeit auf eine Promotion erworbene Leistungen können bei der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und bei der Prüfung der Immatrikulationsvoraussetzungen zu einer späteren Promotion berücksichtigt werden, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.

§ 22 Bescheide

Die Universität übermittelt bzw. stellt in der Regel in einfacher elektronischer Form die Mitteilungen und Entscheidungen insbesondere zur Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation bereit und führt Anhörungen elektronisch durch. Satz 1 gilt nicht, sofern die Studierenden glaubhaft machen, dass ihnen eine elektronische Kommunikation nicht zumutbar ist. Das ist bei Studierenden der Fall, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Kommunikation nicht möglich ist. Diesen Studierenden wird gestattet, den Antrag formlos schriftlich zu stellen.

§ 23 Inkrafttreten; Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium (Amtliche Bekanntmachung Nr. 3 vom 02.02.2017, S. 42 - 60 ff) außer Kraft.

Ulm, den 06.12.2022

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
(Präsident der Universität Ulm)